

## Anmerkungen zum Bescheid von Herrn Tenge vom 19.03.2018

Mit Schreiben vom 19.03.2018 hat Herr Tenge bezugnehmend auf Anregung des OBR vom 06.02.2018 folgendes mitgeteilt:

1. **Verschiedenes - Zebrastreifen auf der L3023:** Um die Fahrbahnmarkierungen auftragen zu können muss es trocken sein und es dürfen keinesfalls Minusgrade herrschen. Die Maßnahme soll nach Auskunft Hess.Mobil daher bis Mitte April erledigt sein.

2. **Gehweg / Bürgersteig - wo ist Parken erlaubt (556)**

Frage 1: Gem. § 12(4a) StVO ist das Parken auf dem Gehweg nicht gestattet, wenn es nicht erlaubt ist. Die Regenrinne begrenzt regelmäßig die Fahrbahn an Bürgersteigen(-kanten).

Frage 2: wird bei Zeiten vor Ort geklärt.

Frage 3: Eine Pauschale Aussage ist nicht möglich. Die Regelungen des §12 StVO sind zu beachten

1. Auf das Thema Fußgängerüberweg gehe ich nicht ein, da dieses Thema hoffentlich unter TOP 15.5 mit einer positiven Info erledigt wird.

2. Wer kann mit den gegebenen Antworten zu den 3 Fragen etwas anfangen und erklären, was uns Herr Tenge damit sagen will? Ein mehr wie lapidarer Verweis auf die StVO ist für einen OBR weder hilfreich noch dienlich.

- Ist ein Bürgersteig zur Fahrbahn begrenzt, wenn nur eine Bürgersteig(-kante) vorhanden ist oder reicht eine einfache gepflasterte Fläche, die eine optische Wahrnehmung herstellt, aus?
- Wozu gehört die gepflasterte Regenrinne nach StVO, wenn diese mit 2 Rädern befahren und dort geparkt wird? Ist die Fläche ab der Regenrinne bereits ein Seitenstreifen i.S.v. §12 (4) StVO, der zum Parken erlaubt ?
- Oder ist ein Gehweg ein Weg der für Fußgänger eingerichtet und bestimmt ist, der von der Fahrbahn getrennt und als Gehweg - durch Pflasterung, Plattenbelag oder auch auf sonstige Weise - äußerlich erkennbar ist und die Grenze zur Fahrbahn grundsätzlich nur die Bordsteinkante bildet?

Aus meiner Sicht ist hier Handlungsbedarf angesagt, da in allen Strassen in Heftrich, wo nur eine gepflasterte Regenrinne den Bürgersteig zur Strasse trennt, gegen §12 StVO - solange keine klaren Aussagen vorliegen - verstossen wird. Die wenigsten Autofahrer wissen das, was die derzeitige Praxis beim Parken z.B. in der Langgasse, Gartenstrasse vor der Schule und Rathaus und Im Hasselrain zeigt.

Der OBR sollte daher darauf bestehen, dass klare und aussagefähige Antworten auf Anfragen seitens der Verwaltung geliefert werden um notwendige Bürgerinformationen, die Handlungsbedarf nach sich ziehen könnten, vornehmen zu können.

Bei der Antwort 2 „wird bei Zeiten vor Ort geklärt“, verweise ich auf den Beschlussvorschlag zu TOP 15.6, wo die Einrichtung von 2 Behindertenparkplätzen vor der Halle in Abstimmung mit den Kollegen der Tiefbauabteilung und des Ordnungsamtes geprüft werden soll.

Hier wäre es zu begrüßen, wenn in einem gemeinsamen Ortstermin mit dem OBR die Klärung erfolgt, damit Wünsche und Anregungen des Ortsbeirates direkt mit berücksichtigt werden und in die Planungen zur Umsetzung einfließen können.

**Beschlussvorschlag:**

Der Ortsbeirat bittet die Verwaltung um einen Ortstermin in den Strassen, Im Hasselrain, Langgasse und Gartenstrasse, damit klare, aussagefähige und unmissverständliche Antworten hinsichtlich der Definition Gehweg/ Bürgersteig getroffen werden, die ggf. Handlungsbedarf für den ruhenden Verkehr nach sich ziehen könnten. In diesem Ortstermin könnten ggf. Alternativvorschläge für notwendiges Handeln besprochen werden.

Weiterhin bittet der OBR um einen Ortstermin an der Willi-Mohr-Halle zu der Beantwortung von Frage 2, damit Wünsche und Anregungen des Ortsbeirates bei der angekündigten Klärung direkt mit berücksichtigt werden und in die Planungen zur Umsetzung einfließen können.